

Satzung des kommunalen Jobcenters Kreis Groß-Gerau

Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) des Kreises Groß-Gerau

Auf der Grundlage des § 2d Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 110) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anstalt öffentlichen Rechts als selbständige Einrichtung des Kreises Groß-Gerau.
- (2) Die Anstalt führt den Namen

Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau (AöR).

- (3) Die Anstalt hat ihren Hauptsitz in Groß-Gerau.
- (4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen des Kreises Groß-Gerau und der Umschrift „Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau (AöR)“.

§ 2

Zielsetzung und Errichtung der Anstalt

- (1) Zielsetzung der Anstaltserrichtung ist,
 - 1. die Aufgaben, die dem Kreis Groß-Gerau durch die Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung-KommtrZV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1349), aufgrund des § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) als zugelassenem kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegen, effektiv und wirtschaftlich von der Anstalt wahrnehmen zu lassen

2. die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Finanzbeziehungen transparent zu gestalten und den Mitteleinsatz zu steuern und zu optimieren.

(2) Der Kreis Groß-Gerau errichtet die Anstalt mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Anstalt nimmt sodann ihre Tätigkeit auf.

(3) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Rechte und Pflichten aus den vom Kreis Groß-Gerau bereits in Vorbereitung und zur reibungslosen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II geschlossenen Vertragsverhältnissen auf die Anstalt über. Der Kreis Groß-Gerau übergibt der Anstalt die zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung bestehenden Verträge.

(4) Die Anstalt öffentlichen Rechts ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt nimmt alle Aufgaben und Zuständigkeiten der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und der kommunalen Leistungen nach dem SGB II wahr. Dies schließt die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ein. Insoweit erlässt die Anstalt auch Verwaltungsakte.

(2) Insbesondere obliegen der Anstalt folgende Aufgaben:

1. Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II,
2. Beantragung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, der sozialen Betreuung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen,
3. Durchführung von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren im Aufgabenbereich der Anstalt, einschließlich aller zum Zeitpunkt 31.12.2011 nicht beendeter Verfahren. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis Groß-Gerau und der Anstalt,
4. Bearbeitung von zum Zeitpunkt 31.12.2011 nicht abschließend erledigten Forderungsfällen sowie Bedienung entsprechender Verbindlichkeiten im Aufgabenbereich der Anstalt. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis Groß-Gerau und der Anstalt.

(3) Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes werden vom Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau wahrgenommen. Dessen Kreiskasse vollstreckt Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an die Anstalt gefordert wird.

(4) Die kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einschlägigen Behörden der Kreisverwaltung wie Jugendamt, Sozialamt etc. ist sicherzustellen.

(5) Der Kreis Groß-Gerau und die Anstalt gewähren sich im Aufgabenbereich der Anstalt wechselseitig uneingeschränkten Lesezugriff auf die von ihnen genutzten Datensysteme.

§ 4 **Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), ausgenommen §§ 93 Abs. 2 Nr. 2 und 129, sowie die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung entsprechend.

An die Stelle der Gemeindevertretung tritt der Verwaltungsrat, an die Stelle des Gemeindevorstands tritt der Vorstand der Anstalt. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Haushaltsplan. Sein Entwurf ist nicht öffentlich auszulegen.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Kreis Groß-Gerau wahrgenommen; § 131 HGO gilt entsprechend.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Kreis Groß-Gerau leitet die ihm vom Bund und vom Land Hessen bereitgestellten Mittel unverzüglich an die Anstalt weiter. Die Bereitstellung der Mittel des Kreises Groß-Gerau für die Durchführung der originären Aufgaben des Kreises Groß-Gerau nach dem SGB II regeln der Kreis Groß-Gerau und die Anstalt in einer Verwaltungsvereinbarung.

(5) Die zur Finanzierung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen Mittel werden vom Kreis Groß-Gerau durch die Weiterleitung der Mittel von Bund, Land und sonstiger Förderleistungen und des vom Kreis Groß-Gerau zu erbringenden kommunalen Anteils bereitgestellt. Der Zuschuss des Kreises Groß-Gerau für die Aufgabenerfüllung der Anstalt wird festgelegt durch die Haushaltssatzung des Kreises Groß-Gerau.

(6) Entsprechend § 6b Abs. 2a SGB II gelten für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln, soweit bundesrechtlich oder in Vereinbarungen des Bundes mit dem Kreis Groß-Gerau nichts anderes bestimmt ist, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(7) Die Rechnungslegung gegenüber dem Bund erfolgt kameral und nach den Grundsätzen der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV). Dabei ist die Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils des Kreises Groß-Gerau auszuweisen.

(8) Entsprechend § 8 der KoA-VV hat der Kreis Groß-Gerau eine Unterscheidung zwischen den Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung und Verwaltungskosten im Rahmen der Mittelbewirtschaftung und Abrechnung vorzunehmen.

§ 5 Organe der Anstalt

(1) Die Organe der Anstalt öffentlichen Rechts sind

1. der Vorstand und
2. der Verwaltungsrat.

Deren Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz und diese Satzung bestimmt. Der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau.

(2) Die Mitglieder der beiden Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt öffentlichen Rechts verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten entsprechend den §§ 123 ff. HGO.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem bis drei Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertretung des Vorstands. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, hat der Verwaltungsrat aus deren Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung zu bestimmen.

(2) Über die Anstellungsbedingungen des Vorstands entscheidet der Verwaltungsrat. Die Vergütung erfolgt nach dem in den hessischen Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Besoldung richtet sich nach dem in Hessen jeweils gültigen Besoldungsrecht.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Sind mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit. Unbeschadet dessen haben die Vorstandsmitglieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die/Der Vorstandsvorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, soweit ein/e solche/r bestellt ist, sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einer/einem weiteren, vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten leitenden Beschäftigten oder leitenden Beamtin oder leitenden Beamten der Anstalt zu ihrer Vertretung befugt.

(6) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel der Anstalt zu versehen, dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden

Verwaltung, die für die Anstalt öffentlichen Rechts von nicht erheblicher Bedeutung sind.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

§ 7

Wettbewerbsverbot des Vorstands, Nebentätigkeiten, weitere Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein anderes Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig der Anstalt öffentlichen Rechts für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats auch nicht Mitglied eines Vorstands oder der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter in einem anderen Unternehmen sein.

(2) Für die Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 8

Geschäftsführung des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

(2) Grundlage ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Verwaltungsrat.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplanes,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses, mit Anhang und des Rechenschaftsberichtes nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO,
3. die unverzügliche Vorlage der in Nr. 2 genannten Unterlagen sowie des Berichtes über die Abschlussprüfung an den Verwaltungsrat,
4. die zeitgerechte Information des Verwaltungsrats über den Gang der Geschäfte, insbesondere die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt, und über die beabsichtigte Geschäftspolitik,
5. die Funktion des Dienstvorgesetzten,
6. der Personaleinsatz,

7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten mit befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten,
8. die Durchführung der personalrechtlichen Maßnahmen gegenüber den in der Anstalt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) Der Vorstand der Anstalt des öffentlichen Rechts arbeitet mit dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau zusammen.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende/r kraft Amtes,
2. die/der Erste Kreisbeigeordnete kraft Amtes,
3. drei weitere Kreisbeigeordnete, die vom Kreisausschuss benannt werden, und
4. vier Abgeordnete des Kreistages, die vom Kreistag vorgeschlagen und vom Kreisausschuss benannt werden.

Die benannten bzw. vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder (Nr. 3 und 4) werden vom Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit bestellt bzw. abberufen. Die Vertretung der dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person bestimmt sich nach § 125 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die Anstalt, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Sie/Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.

(3) Das Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat persönlich wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Das Fernbleiben bei einer ordnungsgemäß anberaumten Verwaltungsratssitzung ist nur aus wichtigem Grunde möglich, die/der Vorsitzende ist dann rechtzeitig über die Verhinderung zu informieren.

(4) Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgt für die Wahlperiode des Kreistags. Die erneute Bestellung ist möglich. Die bestellten Verwaltungsratsmitglieder führen ihre Aufgabe so lange fort, bis ihre Nachfolger/innen bestellt sind.

(5) Zur erstmaligen Sitzung des Verwaltungsrats lädt die Landrätin/der Landrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Errichtung der Anstalt ein.

(6) Nach Beginn einer neuen Wahlperiode des Kreistags lädt die Landrätin/der Landrat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Konstituierung des Kreistags zur Sitzung des Verwaltungsrats ein.

(7) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden und dem Kreisausschuss bei Fristeinhaltung von

einem Monat niederlegen. In diesem Fall soll der Kreisausschuss unverzüglich ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit bestellen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. Vorschläge zu Änderungen der Satzung der Anstalt,
2. die Vorlage zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und seine Anlagen sowie über Vorlagen zur Änderung der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und seine Anlagen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) nebst Anhang sowie die Ergebnisverwendung,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich des Abschlusses und der weiteren Regelung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sowie der Durchführung erforderlicher dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen ihnen gegenüber,
7. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
8. die Aufstellung und Einhaltung des Stellenplans,
9. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
10. jede Art von Grundstücksgeschäften,
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Anstalt öffentlichen Rechts,
13. Einleitung von Gerichtsverfahren und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern der Streitwert 100.000 € übersteigt,
14. den Vorschlag zur Auflösung der Anstalt.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der bzw. dem Vorsitzenden beantragt. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies der Abschlussprüfer zur Erörterung des Prüfberichts oder der Lage der Anstalt verlangt.

(2) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO.

(3) Das Nähere zur Einberufung und zum Verfahren des Verwaltungsrats regelt die von diesem zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 12

Tarif- und Besoldungsrecht

(1) Die Anstalt wendet für ihre Beschäftigungsverhältnisse den TVöD vollinhaltlich an. Die Besoldung richtet sich vollinhaltlich nach dem in Hessen jeweils gültigen Besoldungsrecht.

(2) Die Anstalt wird Vollmitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V.

§ 13

Personalvertretung

Die Anstalt öffentlichen Rechts ist Dienststelle im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. Eine Personalvertretung wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet.

§ 14

Prüfungen und Prüfungsrechte

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der HGO und GemHVO. Sie wird vom Amt für Prüfung und Revision des Kreises Groß-Gerau vorgenommen. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Jahresabschluss mit Anhang, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Abschlussprüfung mit einer dazu ergangenen Stellungnahme des Vorstandes sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 dieser Satzung sind dem Kreisausschuss vorzulegen, der sie dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorzulegen hat.

(2) Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes ist zur überörtlichen Prüfung der Anstalt öffentlichen Rechts berechtigt.

(3) Berichtswesen und Finanzkontrolle nach §§ 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Kreis Groß-Gerau vom 20.06.2011 bleiben weiterhin in der Verantwortung des Kreises Groß-Gerau. Der Kreis Groß-Gerau und die Anstalt stellen sich die entsprechenden Unterlagen gegenseitig zur Verfügung.

(4) Die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes nach § 6b Abs. 3 SGB II und des zuständigen Bundesministeriums nach § 6b Abs. 4 SGB II sowie nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Groß-Gerau über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben unberührt. Es wird sichergestellt, dass die Prüfrechte des Bundes in dem erforderlichen Umfang auch gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts ausgeübt werden können.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung der Anstaltserrichtung einschließlich der Satzung erfolgt in den vom Kreis Groß-Gerau zugelassenen Verkündungsorganen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Groß-Gerau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts

(1) Die Anstalt kann durch Beschluss des Kreistags mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aufgelöst werden. Mit ihrer Auflösung fallen die übertragenen Aufgaben sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstaltsorgane kraft Gesetzes an den Kreis Groß-Gerau zurück.

(2) Bei Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes durch Gesetz oder Rechtsverordnung fällt auch das vorhandene Anstaltsvermögen sowie Verbindlichkeiten der Anstalt an den Kreis Groß-Gerau zurück.

(3) § 2e Abs. 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes findet bei Auflösung der Anstalt auf die Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch den Kreis entsprechende Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Jobcenters Kreis Groß-Gerau vom 25.09.2011 sowie die Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 29.04.2013 außer Kraft.

Groß-Gerau, den .

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter